

Katholische Recensenten an den früher erschienenen gerühmt haben. Im Besonderen möchten wir die Behandlung der Quantität, Qualität und Relation, sowie die Darstellung der Ursachen als gelungen bezeichnen.

Bei Fragen, welche von jeher viel umstritten waren, beobachtet Pesch in der Regel eine wohlthuende Zurückhaltung. So lässt er es unentschieden, ob die concrete Natur von der Substanz und die physische Wesenheit von der Existenz reell verschieden sei oder nicht. Die Gründe für und wider werden aufgeführt, aber ein entscheidendes Urtheil wird nicht gefällt. Was speciell die letztere Frage, die Verschiedenheit der Wesenheit von der Existenz anbelangt, ließe sich unserer Ansicht nach nicht unschwer ein positives Resultat erzielen, wenn ja in mittlerer gegen die reelle Verschiedenheit sprechenden Gründe geltend gemacht worden wären.

Bei der Frage, ob modi reales anzunehmen seien, welche von den res modificatae verschieden sind distinctione reali minore, entscheidet sich Pesch für die Suarez'sche Anschauung, welche die Existenz solcher modi behauptet. Wir vernechten jedoch aus der Ausführung Peschs (S. 98 ff.) die Ueberzeugung nicht zu gewinnen, dass die genannte Ansicht etwas mehr als bloße Wahrscheinlichkeit beanspruchen dürfe; und die Argumente der Gegner scheinen uns nicht immer glücklich gelöst. Ueberhaupt können wir uns für diese „entitatalae“, oder wie Pesch sie nennt „accidentia tantae ex suo conceptu debilitatis, ut neque concepi neque esse possint nisi ut entium realium modificationes“ (S. 99) nicht begeistern und sehen in diesen Halben- oder Vierteldingen (warum nicht auch $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{1000}$ eines ens?) nicht vielmehr als eine Spielerie, womit man die Philosophie nicht beherrlichen sollte. Mit demselben Rechte, als man das ens in ein Halbes oder ein Viertel x^1 theilt, könnte man auch von einem halben Menschen, einer halben Substanz, einem halben Geiste reden. Uns scheint mehr Consequenz auf Seite jener Philosophen zu stehen, welche behaupten, die ratio entis wie jene der Substanz bestehet in indivisibili.

Der Satz: „Nunquam fieri potest, ut iisdem manentibus substantiis diversae naturae constituantur“ (S. 272) hängt mit dem peripatetischen System innig zusammen; wer also dieses System nicht für absolut gewiss, sondern bloß für wahrscheinlich hält (s. Peschs Philosophia naturalis S. 315 ff.), kann auch die genannte Behauptung nicht mit apodiktischer Sicherheit hinstellen; und die Chemie lehrt, dass aus denselben Elementen ganz verschiedene Körper gebildet werden können.

Diese paar Schwächen, welche übrigens von sehr untergeordneter Bedeutung sind, abgesehen, haben wir auch in dieser neuesten Arbeit Peschs nur Gediegenes und Vorzügliches gefunden. Wir können sie allen denjenigen, welche einen zuverlässigen Führer auf dem Gebiete der Philosophie wünschen, mit vollster Beruhigung und mit der Ueberzeugung empfehlen, dass unter all den philosophischen Leistungen der Neuzeit die aus Peschs Feder stammenden einen hervorragenden, wenn nicht den ersten Platz beanspruchen.

Linz.

Professor Dr. Martin Fuchs.

10) **Heinrich VIII. und die englischen Klöster.** Zur Beleuchtung der Geschichte ihrer Aufhebung. Von Franz Aidan Gasquet O. S. B. Aus dem Englischen von P. Thomas Elsäßer, aus der Bonner Benedictiner-Congregation. I. Band. Mainz bei Kirchheim. 1890. S. VIII. 368. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Somit liegt nun der erste Band des in England mit vielem und allseitigem Beifall aufgenommenen Werkes über die Aufhebung der dortigen

¹⁾ S. Gutherlet, Metaphysik, 2. Aufl. S. 68.

Klöster unter Heinrich VIII. auch in guter und fließender deutscher Uebersetzung vor. Die Widmung lautet: „Aus Anlaß des fünfzigjährigen Priester-Jubiläums unseres glorreich regierenden heiligen Vaters Papst Leo XIII. legen wir diese Erstlingsfrucht unserer im Auftrag Sr. Heiligkeit unternommenen Studien als Zeugnis kundlichster Chrfurcht und Liebe an den Stufen des päpstlichen Thrones nieder.“ Der Verfasser will sein Werk nur als „einen Versuch zur Beleuchtung eines in den Annalen Englands epochemachenden Ereignisses“ betrachtet wissen, wobei er „es ernstlich zu vermeiden gesucht, in seiner Darstellung den Standpunkt eines Vertheidigers einzunehmen,“ obwohl er „Thatshachen mehr hervorgehoben, die zugunsten der Klöster, als solche, die zu ihren Ungunsten sprechen“, da die letzteren ohnehin bekannt genug sind. (Vorrede.)

Nach einer Einleitung über „das monastische England“, welche mit dem Resultat der neueren Forschungen schließt, „dass die Klöster bis auf den Tag ihres Falls das Wohlwollen, die Verehrung und Liebe des englischen Volkes nicht eingebüßt hatten“, bespricht der Verfasser einige Ereignisse des 15. und 16. Jahrhundertes, wie die Verheerungen des schwarzen Todes, die Drangsale der Bürgerkriege, welche nicht verfehlten konnten, „den blühenden Zustand der Ordenshäuser und den bisherigen religiösen Eifer derselben herabzustimmen.“ (S. 19—45.) Nun folgen im zweiten Capitel mehrere „historische Parallelen von Kloster-Aufhebungen in England“ vor Heinrich VIII., und im dritten Capitel die Einziehung und Bedrückung mehrerer Klöster durch den keineswegs im schönsten Lichte dastehenden Cardinal Wolsey. Das vierte Capitel trägt die Ueberschrift: „Das heilige Mädchen von Kent“, dessen Geschichte „einen nothwendigen Bestandtheil jedes eingehenden Berichtes über Heinrichs Vorgehen gegen die englischen Klöster“ bildet. Die beiden folgenden Capitel behandeln den heroischen Widerstand der Observanten und Kartäuser gegen Heinrichs Entscheidung und Anmaßung bezüglich der Kirche von England, sowie das endliche Los der „widerständigen Orden.“ Dann folgt ein Capitel über „die Visitation der Klöster im Jahre 1535—1536“ und über „das Parlament von 1536 und die Einziehung der geringeren Klöster“, der Klöster nämlich, deren Einkommen 200 Pfund (nach unserem Gelde etwa 24.000 fl.) nicht überstieg; denn nur in diesen kleineren Klöstern fand man die Disciplin verfallen, während sie in den größeren noch vortrefflich war; diese sollten erst später daran kommen. Die letzten drei Capitel endlich handeln von den Anklagen gegen die Mönche, von Thomas Cromwell (so schreibt der Verfasser oder Ueberseher), dem Generalvicar des Königs und von den vier Hauptklägern der Mönche: Layton, Legh, Ap Rice und London, bei deren Charakteristik der Verfasser vielleicht etwas zu glimpflich verfährt.

Leider gestattet der gegebene Raum nicht, Einzelheiten aus dem höchst interessanten Werke anzuführen; zu wünschen wäre nur, daß ähnliche Monographien über die Zerstörung und Aufhebung der Klöster in den verschiedenen Ländern des Continents sowohl zur Zeit der sogenannten Reformation, wie am Anfange des Jahrhundertes, erscheinen möchten.

Klagenfurt.

Director P. Andreas Kobler S. J.

11) **Psalterium seu Liber Psalmorum** iuxta Vulgatam Latinam et versionem Textus originalis Hebraici cum notis introductionibus et cum argumentis exegeticis, quibus harmonia utriusque versionis demonstratur. Exaravit Dr. Melchior Mlčoch, eques Ord. s. Sep., A. E. Consist. Consil., C. R.